Nr. 878.05

Anfrage

Vor einigen Jahren haben sich die Freiburger Behörden stark dafür eingesetzt, dass sich die SBB und insbesondere die SBB Cargo im Kanton niederlassen. Heute sind die SBB mitten in einer Umstrukturierungsphase und zahlreiche Arbeitsplätze werden möglicherweise aus dem Kanton abgezogen werden.

Damals haben die Wirtschaftsförderung und der Staatsrat dem Unternehmen bestimmt zahlreiche Vergünstigungen geboten, damit es sich im Kanton niederlässt.

Abgesehen von meinen Befürchtungen, die viele mit mir teilen, dass Arbeitsplätze abgebaut werden, möchte ich dem Staatsrat folgende Fragen stellen:

Welche finanzielle Unterstützung hat der Kanton Freiburg diesem Unternehmen geleistet?

- Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge pro Arbeitsplatz
- Mietzinsvergünstigungen
- Alle Arten von finanziellen und nicht finanziellen Vorteilen

Kann der Staatsrat in diesem Fall nicht den Erhalt der Arbeitsplätze im Kanton verlangen?

9. September 2005

Antwort des Staatsrats

Die SBB Cargo hat ihr "Kundenzentrum" 1999 in Freiburg angesiedelt. Seither wurden 265 Personen eingestellt, was ungefähr 230 Vollzeitstellen entspricht. Dieses Unternehmen beschäftigt ausserdem 32 Personen in Freiburg als Bahnhofsangestellte (32 Vollzeitstellen).

Um die Niederlassung des "Kundenzentrums" im Kanton zu begünstigen, haben die Freiburger Behörden gestützt auf das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG) die SBB Cargo finanziell unterstützt. Dieses Gesetz sieht vor, dass der Staat die Gründung, die Ansiedlung und die Erweiterung von Unternehmen finanziell unterstützen kann, wenn diese bestimmte Bedingungen erfüllen (Konkurrenzfreiheit im Kanton, Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen). Die SBB Cargo erfüllte diese Bedingungen und kam folglich gestützt auf Verfügungen des Staatsrats in den Genuss einer finanziellen Unterstützung für die Erstinvestitionen, einer Steuerbefreiung und einer begrenzten Finanzierung der Nebenkosten im Zusammenhang mit der Raumnutzung.

Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung legt unter der Kapitelüberschrift "Amtsgeheimnis" fest, dass die Mitglieder des Staatsrates verpflichtet sind, Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Der Staatsrat kann deshalb den Betrag der finanziellen Unterstützung, den er gewährt hat, nicht bekannt geben. Artikel 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) bestimmt im Übrigen, dass Personendaten nur bekannt gegeben werden dürfen,

wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder wenn im Einzelfall die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht. Diese Bestimmung gilt gemäss Artikel 3 Buchstabe b DSchG sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen. Es ist offensichtlich, dass die Veröffentlichung des Betrags der finanziellen Unterstützung gemäss WFG nicht im Interesse des Nutzniessers ist. In diesem Bereich kann durch die Geheimhaltung verhindert werden, dass Vergleiche angestellt und daraus Schlüsse gezogen werden, wie viel ein Unternehmen angesichts der Unterstützung, die einem anderen gewährt wurde, hätte erhalten sollen. Jeder Fall ist unterschiedlich und muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände behandelt werden. Die Offenlegung finanziellen Unterstützung des Betrags würde dieses Instrument Wirtschaftsförderung, das eine sehr wichtige Rolle bei der Ansiedlung neuer Unternehmen oder der Erweiterung bestehender Unternehmen spielt, in Gefahr bringen. Die anderen Kantone und Länder, die die gleiche Art von Förderbeiträgen gegenüber Unternehmen kennen, halten diese Informationen ebenfalls vertraulich.

Alle Verfügungen über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung werden an Bedingungen geknüpft und enthalten insbesondere eine Klausel, die sich auf Artikel 28 Absatz 2 WFG stützt und die es erlaubt, die vollständige Rückerstattung der gewährten Beiträge oder den Betrag der Steuerbefreiung einzufordern, falls die vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten werden. Im Falle der SBB Cargo wurde vorgesehen, dass die gewährten Unterstützungsbeiträge zurückerstattet werden müssen, falls das Unternehmen definitiv den Kanton Freiburg verlassen oder seine Tätigkeit bedeutend ändern sollte.

Die Niederlassung der SBB Cargo stellte für den Kanton Freiburg ein wichtiges Projekt dar, mit dem über 250 Vollzeitstellen geschaffen werden konnten. Zurzeit sind Verhandlungen im Gange, um die negativen Auswirkungen der Unstrukturierungspläne der SBB Cargo aufzufangen. Der Staatsrat, der in erster Linie um den Erhalt möglichst vieler Stellen im Kanton bemüht ist, wird am Ende dieser Verhandlungen prüfen, in welchem Ausmass die Rückerstattung der gewährten Unterstützungsbeiträge verlangt wird.

Freiburg, den 14. November 2005